

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 326/10 B

L 2 U 196/09 (Bayerisches LSG)
S 40 U 5001/08 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungs-
beschwerde und Beordnung von Rechtsanwalt S. wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 6. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 1. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung von Rechtsanwalt S. ist abzulehnen. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die Rechtsverfolgung - hier im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde - hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 114 ZPO), dies ist hier aus den unter 2. angeführten Gründen nicht der Fall. Damit kann auch die Beordnung des bevollmächtigten Rechtsanwalts nicht erfolgen (§ 121 ZPO).
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 5 Der Kläger hat als grundsätzlich bedeutsam die Frage bezeichnet,
"ob ein Landessozialgericht entgegen der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 09.05.2006 die genaue Erfassung der Gesundheitsstörung und umfassende Klärung der Sachzusammenhänge und Hintergründe unterlassen kann und sich stattdessen auf die Thesen eines Arztes, der nicht behandelnder Arzt war, zurückziehen kann, der abstrakten Maßstäben beurteilt und gerade diese konkreten klaren Erfassungen nicht vornimmt."
- 6 Er hat weiter die Frage aufgeworfen,
"wann und unter welchen Umständen vom Vorhandensein einer posttraumatischen Belastungsstörung ausgegangen werden kann."
- 7 Der Kläger hat zur zuerst aufgeworfenen Frage nicht aufgezeigt, auf die Auslegung und Anwendung welcher Norm des Bundesrechts sie sich bezieht und ob sie in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig sein könnte. Vielmehr hat der Kläger selbst darauf hingewiesen, dass die Frage in der Rechtsprechung des BSG bereits geklärt ist. Zu der weiteren aufgeworfenen Frage wird nicht erläutert, dass diese auf die Auslegung des Bundesrechts und



nicht auf die Feststellung von Gesundheitsstörungen im Einzelfall zielt. Der Vortrag, ein LSG habe im Einzelfall die Maßstäbe des BSG unbewusst nicht zutreffend angewendet, zeigt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG auf. Auch eine hier nicht gerügte Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) wird nicht hinreichend verdeutlicht, wenn das LSG von den Maßstäben des BSG nicht bewusst und nicht im Grundsätzlichen abgewichen sein sollte.

- 8 Der Kläger rügt schließlich einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er meint, das LSG habe ein weiteres Gutachten einholen oder behandelnde Ärzte als Zeugen vernehmen müssen. Damit erhebt er die Sachaufklärungsrüge (*Verletzung des § 103 SGG*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, wenn ein Beweisantrag bezeichnet wird, der vor dem LSG gestellt und aufrechterhalten worden ist und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daran fehlt es hier.
- 9 Die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Einzelfall stellt keinen Grund dar, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision begründet.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

